

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Fachhochschule Neubrandenburg vom 6. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.06.2003 (GVOBl. M-V S. 331) hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Studiendauer

§ 4 Studieninhalte

§ 5 Aufbau des Studiums

§ 6 Praktika

§ 7 Studientagebuch

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Fachhochschule Neubrandenburg

Anlage 4: Studientagebuch

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der Fachhochschule Neubrandenburg vom 6. Juli 2005 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisausbildung).

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist die Aneignung von fachspezifischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der für die beruflichen Tätigkeiten notwendiger Handlungskompetenzen.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

§ 4

Studieninhalte

Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praxisbegleitungen und e-Learning-Angeboten wöchentlich oder in Blockveranstaltungen durchgeführt. Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen entspricht 180 ECTS-Punkten (credits). Die credits ergeben sich aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie weiterer Stunden Arbeitsaufwand (work load), die die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sichern.

Pro Semester sind 30 credits zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Die

Modulübersicht (Anlage 1) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 5

Aufbau des Studiums

Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird das Studium nach einem Studienplan empfohlen. Dieser wird jeweils rechtzeitig zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

§ 6

Praktika

Zwei 10wöchige Praktika mit je 30 Stunden Wochenarbeitszeit am Ende des 2. und des 4. Semesters dienen der direkten Erprobung pädagogischen Handelns in überschaubaren Interaktionen. Ziel der Praxisausbildung ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des Berufsfeldes kennenzulernen. Die Qualifizierungsziele liegen in der vielschichtigen pädagogischen Arbeit mit Kindern, aber auch in der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und in der Ausbildung von Reflexions- und Teamfähigkeit.

Eines der beiden Praktika wird im Bereich der Kindertagesstätten absolviert. Ein zweites Praktikum soll der Verzahnung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule dienen, ein Bewusstsein für deren jeweilige institutionellen Besonderheiten schaffen und die Pädagogen besonders für den Übergang der Kinder und die sozialen Besonderheiten in diesem Bereich sensibilisieren.

Die Praktika werden von einer Praxiskoordinatorin des Bachelor-Studienganges Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter begleitet. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil dieser Studienordnung ist (Anlage 3).

§ 7

Studientagebuch

Das Führen eines Studientagebuchs ist Bestandteil des Bachelor-Studiums im Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“. In diesem wird

jeder Studien- und Praxistag dokumentiert und reflektiert. Die teilstandardisierte Vorlage des Studientagebuches ist Bestandteil der Studienordnung (Anlage 4).

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Fachhochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt grundsätzlich erstmalig für Kandidaten und Kandidatinnen, die im Wintersemester 2005/2006 im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 13. Juli 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 2005).

Neubrandenburg, den 6. Juli 2005

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg**

**In Vertretung
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf,
Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und
Internationale Beziehungen**